

Konzeption 2018



## „Tu was!“

### Ambulante Maßnahme als erzieherische Alternative bei Schulschwänzern im Vollstreckungsverfahren nach OWiG

#### **Hintergrund**

Die Stadt Nürnberg hat im Rahmen des 1999 im Jugendhilfeausschuss verabschiedeten „Nürnberger Programm“ zur Weiterentwicklung und Vernetzung der ambulanten Maßnahmen der Erziehungshilfen gegen Straffälligkeit und Gewalt in Nürnberg, dem Treffpunkt e.V. unter anderem die Koordination und Kontrolle von gerichtlichen Arbeitsweisungen übertragen. Seit nunmehr 18 Jahren werden der Koordinationsstelle gerichtlicher Arbeitsweisungen (KogA) vom Jugendgericht Strafverfahren oder Ordnungswidrigkeiten zur Vollstreckung zugewiesen.

Im Unterschied zu der hohen Erreichbarkeit und Erfolgsquote der Weisungen aufgrund von Straftaten, folgten im Bereich der Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Schulversäumnissen nur ca. 1/3 der Jugendlichen der richterlichen Aufforderung. Sowohl das Jugendgericht als auch Jugendamt und Polizei sahen großen Bedarf, eine erzieherische Maßnahme zur Vermeidung von Jugendarrest anzubieten. Dies war der Anlass für die erste Projektkonzeption.

Im November 2013 startete im Rahmen der KogA das Projekt „Tu was!“ als ambulante Maßnahme, die neben gemeinnütziger Arbeit weitere Alternativen zur Erledigung des Vollstreckungsverfahrens wegen Schulversäumnissen bietet. Im Rahmen des Förderprogramms „Maßnahmen der Erziehungshilfe gegen Straffälligkeit und Gewalt“ wird das Projekt „Tu was!“ gemeinsam von der Regierung Mittelfranken und der Stadt Nürnberg bis Dezember 2018 finanziert.

Nach 3 Jahren Projekterfahrung und regelmäßiger Evaluation wurde das Konzept „Tu was!“ in vorliegender Form angepasst.

#### **Rechtliche Einordnung und Zielgruppe:**

Alternative erzieherische Maßnahmen sind im Ordnungswidrigkeitengesetz (§ 98 OWiG Vollstreckung gegen Jugendliche und Heranwachsende) verankert. Die Maßnahme „Tu was!“ basiert auf Abs.1 Nr. 4 und definiert passgenau bestimmte Leistungen, die von der/ dem Jugendlichen bzw. Heranwachsenden (Abs. 4) zu erbringen sind.

„ (1) Wird die gegen einen Jugendlichen festgesetzte Geldbuße auch nach Ablauf der in § 95 Abs. 1 bestimmten Frist nicht gezahlt, so kann der Jugendrichter auf Antrag der Vollstreckungsbehörde oder, wenn ihm selbst die Vollstreckung obliegt, von Amts wegen dem Jugendlichen auferlegen, an Stelle der Geldbuße

1. Arbeitsleistungen zu erbringen,
2. nach Kräften den durch die Handlung verursachten Schaden wiedergutzumachen,
3. bei einer Verletzung von Verkehrsvorschriften an einem Verkehrsunterricht teilzunehmen,

#### **4. sonst eine bestimmte Leistung zu erbringen,**

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Vollstreckung der gegen einen Heranwachsenden festgesetzten Geldbuße.

Zur Zielgruppe von „Tu Was!“ zählen demnach SchülerInnen zwischen 14 und 21 Jahren, gegen die aufgrund von Schulversäumnissen eine Geldbuße festgesetzt und nach Ablauf der Zahlungsfrist das Jugendgericht in das Vollstreckungsverfahren eingebunden wurde. Unter dem

Gesichtspunkt des Erziehungsgedankens gibt das Gericht der/ dem Jugendlichen / Heranwachsenden die Möglichkeit, sich durch die erfolgreiche Teilnahme an einer erzieherischen Maßnahme, den drohenden Jugendarrest abzuwenden. Im vorliegenden Sachverhalt ist es die Erbringung von Arbeitsleistungen oder die geforderten Leistungen im Projekt „Tu was!“. In das Vollstreckungsverfahren von Ordnungswidrigkeiten ist das Jugendamt Nürnberg nicht eingebunden. Üblicherweise wird die Jugendgerichtshilfe in Nürnberg nur in Strafverfahren einbezogen.

### **Strukturelle Einordnung der Maßnahme „Tu was!“**

Bereits im Erstgespräch wird die aktuelle Situation des Jugendlichen und deren Historie analysiert und verschiedene Handlungsoptionen (Zahlen, Arbeiten oder eine Maßnahme von „Tu was!“) besprochen. Bei ausreichender Motivation und Mitwirkungsbereitschaft wird je nach Ausgangssituation und aktueller Problemlage die Maßnahme "Überprüfung" oder "Einzelcoaching" ausgewählt. Ein Wechsel ist je nach Fortschritt möglich.

## Entscheidungskriterien und Umsetzung von „Tu was“

Die Wahl der geeigneten Maßnahme hängt vor allem von der Ausgangssituation der/ des Jugendlichen ab. Das Jugendgericht wird über die Entscheidung informiert. Ebenso erhält das Jugendgericht die Rückmeldung nach erfolgreicher oder vorzeitiger Beendigung der Maßnahme.

<i>Maßnahme</i>	<i>Mögliche Ausgangssituation</i>	<i>Konditionen</i>	<i>Inhalte</i>
<i>Überprüfung</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- RegelschülerInnen, FörderschülerInnen und BerufsschülerInnen, deren aktuelle Situation sich stabilisiert hat. Die Fehlzeiten liegen länger zurück.</li> <li>- SchülerInnen, die nur phasenweise und partiell die Schulpflicht verletzen und einen Schulabschluss anstreben.</li> <li>- SchülerInnen, die wenig familiären Rückhalt und Routine in der Tagesstruktur haben.</li> </ul>	<p>Die Länge der Überprüfung richtet sich nach der Anzahl der Fehlzeiten, die nach der Umwandlung in gemeinnützigen Arbeitsstunden folgender Überprüfungsdauer entsprechen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bis zu 15 Stunden: 1 Monat</li> <li>• bis zu 50 Stunden: 2 - 3 Monate</li> <li>• über 50 Stunden: 4 - 6 Monate</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die geforderten Nachweise sind von der/ dem SchülerIn einzuholen und vorzulegen</li> <li>• persönliches Gespräch bei jeder Abgabe des Nachweises</li> <li>• zeitnahe Interventionen bei Unregelmäßigkeiten, erneuten Fehlzeiten oder persönlichen Krisen</li> <li>• ein Wechsel ins Einzelcoaching kann veranlasst werden</li> </ul>
<i>Einzelcoaching</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- BerufsschülerInnen, FörderschülerInnen und RegelschülerInnen mit unklarer schulischer oder beruflicher Situation,</li> <li>- SchülerInnen mit auffallend häufigen oder längeren Fehlzeiten,</li> <li>- SchülerInnen, die keine Informationen und Vorstellungen zur beruflichen Orientierung haben,</li> <li>- SchülerInnen, die wenig Unterstützung von Eltern oder LehrerInnen haben oder annehmen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Persönlicher Coach</li> <li>• regelmäßige Einzelgespräche, insbesondere zu den Themen Schule, Ausbildung und Bewerbungsverfahren.</li> <li>• Vorstellung und Klärung der Anschlussfähigkeit bei KooperationspartnerInnen und Beratungsstellen</li> <li>• begleiteter und kontrollierter Einstieg in nachfolgende Maßnahmen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anamnesegespräch</li> <li>• Zielvereinbarung</li> <li>• Aufbau einer vertrauensvollen Arbeitsbeziehung durch feste/n AnsprechpartnerIn</li> <li>• Koordination von Terminen bei relevanten AkteurInnen und KooperationspartnerInnen (z. B. Jobcenter, Fachberatung, ...)</li> <li>• Unterstützung und Begleitung</li> <li>• Einleitung therapeutischer und persönlicher Hilfen</li> <li>• Schaffung eines unterstützenden, interdisziplinären Netzwerks</li> </ul>

Die **Überprüfung** beinhaltet neben der Feststellung der veränderten schulischen- und beruflichen Situation auch die **Überwachung** der nachhaltigen Verhaltensveränderung. Die regelmäßigen Gespräche stärken und kontrollieren die/ den SchülerIn bei der Umsetzung seiner guten Vorhaben. Persönliche Schwierigkeiten, neuerliche Fehlzeiten und „Rückfallverhalten“, sowie fehlende Nachweise werden in den Gesprächen thematisiert. Sofern eine schnelle Lösung nicht möglich und die/ der SchülerIn motiviert für seine Entwicklung ist, kann die Maßnahme der Überprüfung in Einzelcoaching umgewandelt werden. Hier ist möglicherweise eine Fristverlängerung bei Gericht zu beantragen.

Das **Einzelcoaching** wird von den SchülerInnen sehr viel mehr gewünscht und angenommen als zu Beginn der Projektphase erwartet. 2016 waren 42 % der TeilnehmerInnen im Einzelcoaching. Aufgrund der vielfältigen Ursachen von Schulabstinz ist ein besonders hoher Bedarf an Einzelarbeit erkennbar. Da die Jugendlichen oftmals für Hilfeangebote durch die dauerhafte Abwesenheit in der Schule nicht erreichbar sind, bietet das Einzelcoaching eine neue Chance, in das Bildungssystem (re-)integriert zu werden oder an Unterstützungsangebote bei der Ausbildungssuche angegliedert zu werden. Die hohe Bereitschaft der Jugendlichen, sich in Einzelgesprächen mit der eigenen schulischen und beruflichen Perspektive auseinander zu setzen zeigt, wie wichtig pädagogische Unterstützungsangebote auch dann noch sind, wenn LehrerInnen und Berufliche BeraterInnen die SchülerInnen kaum noch erreichen. Inhaltlich entspricht die Maßnahme „Tu was!“ einer Lotsenfunktion: Klärung der Situation, Beratung zu möglichen Anknüpfungspunkten, Kontaktaufnahme mit der/ dem Jugendlichen vorbereiten, Aufnahme und Übergang begleiten und kontrollieren. Sofern intensive erzieherische oder medizinische Bedarfe zu erkennen sind, kann die Maßnahme nur für den Hilfebedarf sensibilisieren und entsprechende Hilfen z.B. Erziehungsbeistandschaft oder Therapeutische Hilfen einleiten.

### **Zeitlicher Rahmen und Grenzen**

Für die erfolgreiche Beendigung der Maßnahme ist die aktive Mitarbeit der/ des Jugendlichen zwingend erforderlich. Kommt sie/ er dem längere Zeit nicht nach und entzieht sich der Maßnahme, wird diese vorzeitig beendet und dies dem Jugendgericht gemeldet. Der Arrestbeschluss wird vom Jugendgericht ausgesprochen. Die durchschnittliche Dauer der Maßnahme beträgt ca. 4 Monate. Eine Verlängerung kann beim Jugendgericht jedoch beantragt werden. Zögerliche Entwicklungsverläufe, hartnäckige Widerstände oder Unterbrechungen aufgrund persönlicher Krisen oder unvorhersehbarer Ereignisse können eine Verlängerung begründen. Auch unverschuldete Verzögerungen bei der Klärung bzw. Bewilligung zur Aufnahme durch die maßgebliche Schule, Behörde oder den Maßnahmenträger können eine Verlängerung begründen.

### **Ziele der Maßnahme**

„Tu Was!“ unterstützt die/ den Jugendlichen dabei, sich in das Schulsystem zu (re-)integrieren bzw. eine persönliche Zielvorstellung hinsichtlich der beruflichen Orientierung zu entwickeln und den aktuell möglichen und passenden Anschluss zu finden.

Die Leistungen im Rahmen der "Überprüfung" oder des "Einzelcoachings" sollen:

- die Bildungssituation durch Vermeidung zusätzlicher Stressoren, wie Arbeitsstunden oder Arrest, stabilisieren
- oder die unklare Bildungssituation des Jugendlichen klären
- die Motivation steigern, Schule, Ausbildung oder Arbeit wieder dauerhaft zu besuchen
- eine direkte Intervention bei auftretenden Problemen ermöglichen
- Selbstständigkeit und Zuverlässigkeit des jungen Menschen fördern
- in eine Bildungsmaßnahme oder Maßnahme zur beruflichen Orientierung vermitteln

- die jungen Menschen in das Berufsleben integrieren
- bei der Entwicklung einer Zukunftsperspektive unterstützen
- beim Aufbau einer konstruktiven Tagesstruktur unterstützen
- notwendige Bewertungen und Antragsverfahren für medizinische, therapeutische oder erzieherische Hilfen anregen

## **Vernetzung und Kooperation**

Die Fachkräfte von „Tu Was! Arbeiten sehr eng mit allen Einrichtungen und Institutionen im System Schule, Berufliche Orientierung und Bildung sowie dem Gesundheitswesen zusammen. Neben der täglichen fallbezogenen Zusammenarbeit gerade mit LehrerInnen, PsychologInnen und ASD-MitarbeiterInnen wird die gute Vernetzung durch regelmäßigen Austausch und die Mitwirkung in folgenden Gremien sichergestellt:

- Arbeitskreis Jugendberufshilfe
- Treffen der BLAG (bayerischen Landesarbeitsgemeinschaft ambulanter Maßnahmen)
- Stadtteiltreffen
- Kooperation Polizei – Jugendarbeit – Schule
- Fachteams, z.B. Jugendsozialarbeit an Schulen,

Für den Austausch mit und die Akquise von Bildungsträgern werden regelmäßig Berufsmessen besucht.

## **Personelle und finanzielle Rahmenbedingungen**

Die Leistungen von „Tu was!“ werden als Angebotserweiterung der Koordinierungsstelle für gerichtliche Arbeitsweisungen (KogA) angegliedert. Hierfür werden Personal- und Sachkosten für 1,0 Stelle Fachkraft (SozialpädagogIn) von der Stadt Nürnberg getragen.

29.06.2017

Treffpunkt e.V.